



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Sondernr. 5/1

Mai

2026

**Pfarrgemeindeordnung
der Erzdiözese Salzburg**

Inhalt

| | | |
|--------|---|----|
| 1 | Präambel | 3 |
| 2 | Die Pfarrgemeinde Definition und Zielsetzung | 4 |
| 3 | Auftrag der Pfarrgemeinde | 4 |
| 4 | Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde | 4 |
| 5 | Leitungspersonen und Synodalgremien der Pfarre | 5 |
| 5.1 | Der Pfarrer bzw. ihm rechtlich gleichgestellte Priester ... | 5 |
| 5.2 | Pfarrassistent/Pfarrassistentin | 5 |
| 5.3 | Der Pfarrgemeinderat (PGR) | 5 |
| 5.3.1 | Aufgaben des PGR | 5 |
| 5.3.2 | Zusammensetzung des PGR | 6 |
| 5.3.3 | Anzahl der Mitglieder im PGR | 7 |
| 5.3.4 | Sonderform - Pfarrübergreifender Pfarrgemeinderat | 8 |
| 5.3.5 | Funktionsdauer | 8 |
| 5.3.6 | Organe des PGR | 9 |
| 5.3.7 | Arbeitsweise des PGR | 11 |
| 5.3.8 | Beschlussfassung und Einspruchsrecht | 12 |
| 5.3.9 | Protokoll | 12 |
| 5.3.10 | Konfliktregelung | 13 |
| 5.4 | Der Pfarrkirchenrat | 13 |
| 5.5 | Pfarrversammlung | 14 |
| 6 | Zusammenarbeit im Pfarrverband | 14 |
| 7 | Zusammenarbeit im Dekanat | 14 |
| 8 | Zusammenarbeit mit der Erzdiözese | 15 |
| 9 | In Kraft treten | 15 |

Pfarrgemeindeordnung der Erzdiözese Salzburg

Diese Ordnung ist in Zusammenschau mit dem Leitbild der Erzdiözese Salzburg zu lesen (VBl. 2025, S. 59)

1 Präambel

Christus ruft seine Kirche aus allen Völkern und zu allen Zeiten zusammen und sendet sie aus, um das Evangelium zu allen Menschen zu tragen. Die Pfarre, der Pfarrverband und das Dekanat sind konkrete Orte, aber auch verschiedene Ebenen, in denen die Kirche vor Ort lebt und ihren missionarischen Auftrag erfüllt. Auf jeder Ebene wirken Menschen mit vielfältigen und unterschiedlichen Charismen, durch die die Kirche präsent ist und in denen sich auch inmitten vieler Herausforderungen das Wachstum des christlichen Lebens verwirklicht.

Als Christinnen und Christen leben wir unseren Glauben und schöpfen Kraft aus dem Wort Gottes und aus den Sakramenten, pflegen Bewährtes und probieren Neues aus. Geleitet von der Vision der Erzdiözese Salzburg vertrauen wir auf das Wirken Gottes und arbeiten darauf hin, Gott wahrzunehmen und ihn als Gott für uns Menschen zu bezeugen. Wir lernen, Gottes Präsenz und Wirken in der Welt zu erkennen und nehmen die Fragen der Menschen in den Blick.

Unsere pastoralen Felder sind an der Seite der Menschen und wir leben unseren Auftrag mitten in der Gesellschaft. Gemeinsam machen wir uns auf, Wege zu finden, mit Menschen in der Gesellschaft über die Botschaft des Evangeliums ins Gespräch zu kommen und auch auf jene zuzugehen, die wir nicht in der Kirche treffen. Wir üben uns in einer offenen Haltung in all unseren Wirkungsbereichen und wollen Gott auch im Anderen wahrnehmen und uns stets der Unverfügbarkeit und Größe des Geheimnisses Gottes bewusst sein.

Wir pflegen Gastfreundschaft und Willkommenskultur und nutzen neue Kommunikationswege mit einer verständlichen Sprache, um als Kirche das Evangelium im jeweiligen kulturellen Umfeld zu verkünden und zu leben. Diese missionarische Perspektive ist unser Auftrag, damit wir Kirche sind und wachsen können.

Kirche bleibt in der Region vor allem in den Pfarren verankert. Diese arbeiten strategisch in Pfarrverbänden zusammen.

In diesem Sinne sollen die folgenden Regelungen für die Zusammenarbeit der Pfarren im Pfarrverband und im Dekanat hinsichtlich Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise die nötige Klarheit und Orientierung schaffen.

2 Die Pfarrgemeinde | Definition und Zielsetzung

Die Pfarrgemeinde ist Kirche für einen bestimmten, vom Bischof nach räumlichen oder personalen Gesichtspunkten festgelegten Bereich (=Pfarre als juristische Person im Sinne des c. 515 CIC). Alle Gemeindeglieder verbindet grundsätzlich die Gleichheit durch die Taufe; sie alle tragen für die Gemeinde und die Gesamtkirche Verantwortung und sollen am Aufbau des Reiches Gottes mitarbeiten. Jedoch sind die Dienste und Aufgaben nach Amt, Charisma und Beruf verschieden.

Jede Pfarre ist in die Erzdiözese und durch diese in die Gesamtkirche eingegliedert. Die Pfarren arbeiten in Pfarrverbänden verpflichtend zusammen und sind einem Dekanat zugehörig.

3 Auftrag der Pfarrgemeinde

In der Pfarrgemeinde wird die Nachfolge Jesu Christi durch die Erfüllung der Grundaufträge der Kirche verwirklicht:

- Verkündigung der Frohbotschaft
- Gottesdienst
- Dienst am Menschen
- Gemeinschaft

Die Pfarre wird durch die verbindliche Kooperation im Pfarrverband in der Erfüllung der Grundaufträge sowie in der Verwaltung unterstützt.

4 Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde

Die Pfarrzugehörigkeit ergibt sich aus der Taufe sowie dem Bekenntnis zum katholischen Glauben und richtet sich bei Ortsparfaren in der Regel nach dem Hauptwohnsitz, bei Personalparfaren nach der entsprechenden Gruppenzugehörigkeit.

Die Einbindung in eine Pfarrgemeinde kann sich auch durch die aktive Teilnahme am Pfarrleben ergeben, auch wenn diese nicht die Wohnpfarre ist.

Die Mitglieder der Pfarrgemeinde können Vorschläge, Initiativen und Beschwerden unter den in Punkt 5 genannten Leitungspersonen und Synodalgremien der Pfarrgemeinde einbringen.

5 Leitungspersonen und Synodalgremien der Pfarre

- Pfarrer bzw. ihm rechtlich gleichgestellte Priester
- Pfarrassistent/Pfarrassistentin
- Pfarrgemeinderat
- Pfarrkirchenrat
- Pfarrversammlung

5.1 Der Pfarrer bzw. ihm rechtlich gleichgestellte Priester

Der Pfarrer bzw. der ihm rechtlich gleichgestellte Priester ist unter der Autorität des Erzbischofs Hirte der Pfarrgemeinde und leitet die Gemeinde in synodaler Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat. In Erfüllung seiner Leitungsfunktion obliegt dem Pfarrer bzw. ihm rechtlich gleichgestellten Priester die Letztverantwortung für die Verwirklichung der kirchlichen Grundaufträge.

5.2 Pfarrassistent/Pfarrassistentin

Wenn eine Pfarre nicht mehr mit einem eigenen Priester als Pfarrer bzw. Pfarrprovisor vor Ort besetzt werden kann, kann der Diözesanbischof gemäß can. 517 §2 CIC einen Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, als Pfarrassistent bzw. Pfarrassistentin mit der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben einer Pfarre beauftragen (vgl. Rahmenordnung für Priester und Pfarrassistenten und Pfarrassistentinnen in Gemeinden ohne Pfarrer vor Ort, Ord. Prot.Nr 735/08, 2008).

5.3 Der Pfarrgemeinderat (PGR)

Der Pfarrgemeinderat ist das synodale Gremium der Pfarre, das den Pfarrer bzw. den ihm gleichgestellten Priester in der Leitung der Pfarre mitverantwortlich unterstützt.

Er trägt für die Umsetzung der kirchlichen Grundaufträge besondere Verantwortung und entscheidet in den Fragen des pfarrlichen Lebens gemeinsam mit dem Pfarrer bzw. ihm rechtlich gleichgestellten Priester, wobei die strategischen Entscheidungen des Pfarrverbandsrates verbindlich zu berücksichtigen sind.

Bei Neubesetzungen von Pfarrern und Pfarrprovisoren wird der PGR (bzw. die entsprechenden PGR-Vertreter im PVR) bei der Gestaltung der Ausschreibung miteinbezogen. Sie sind auch eingeladen, Priester zur Bewerbung zu motivieren.

5.3.1 Aufgaben des PGR

Der PGR trägt Mitverantwortung für die Leitung der Pfarre. Gemein-

sam mit dem Pfarrer bzw. ihm rechtlich gleichgestellte Priester beachtet er die Lebenswelten der Menschen und erarbeitet seelsorgliche Schwerpunkte, insbesondere unter missionarischem Aspekt, um in der Pfarrgemeinde einen Lebensraum des Evangeliums zu eröffnen.

Der PGR repräsentiert die Pfarrgemeinde nach außen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den Obmann/die Obfrau oder andere Delegierte.

Unter Beachtung der Entscheidungen des Pfarrverbandsrates gewährleistet der PGR die Seelsorge in der Pfarre.

Zu seinen Aufgaben gehören beispielsweise:

- ✓ Planung und Durchführung seelsorglicher Schwerpunkte
- ✓ Unterstützung in der Verkündigung und Katechese
- ✓ Mitverantwortung für Liturgie und Kirchenmusik
- ✓ Organisation der Caritasarbeit
- ✓ Unterstützung der Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenpastoral
- ✓ Förderung und Koordination der ehrenamtlich Mitarbeitenden und Gruppen
- ✓ Achtet auf die Umsetzung eines pfarrlichen Schutzkonzeptes zur Prävention von Gewalt und Missbrauch, das im PV erarbeitet wird.
- ✓ Organisation der Öffentlichkeitsarbeit
- ✓ Begegnung, Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Menschen und Gruppen, die den Lebensraum des jeweiligen Ortes teilen und mitgestalten

Am Ende der Funktionsperiode ist eine Evaluierung vorzunehmen, um eine geordnete Übergabe an den neugewählten PGR zu gewährleisten.

Der PGR hat keine Vermögensverwaltungskompetenz, diese obliegt ausschließlich dem PKR; es besteht jedoch eine gegenseitige Informations- und Abstimmungspflicht.

5.3.2 Zusammensetzung des PGR

Für jede Pfarre ist ein Pfarrgemeinderat (PGR) einzurichten. Es können auch mehrere Pfarren innerhalb eines Pfarrverbandes einen gemeinsamen PGR bilden (vgl. 5.3.4).

Der PGR setzt sich aus amtlichen, gewählten und kooptierten Mitgliedern zusammen, welche alle das gleiche Stimmrecht haben:

5.3.2.1 Amtliche Mitglieder

Diese sind

- der Pfarrer bzw. ihm rechtlich gleichgestellte Priester,
- Pfarrverbandsvikare und Kooperatoren, die einen Arbeitsschwerpunkt in der jeweiligen Pfarre haben,
- per Dekret für die jeweilige Pfarre bestellte pensionierte Priester,
- per Dekret für die jeweilige Pfarre bestellte Diakone,
- alle per Dekret für den jeweiligen Pfarrverband bestellten hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitenden, wenn es in der Aufgabenbeschreibung vorgesehen ist,
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Religionslehrer/Religionslehrerinnen,
- ein Vertreter/eine Vertreterin der pfarrlichen Angestellten und
- ein Vertreter/eine Vertreterin der in der Pfarre ansässigen Ordensgemeinschaften

5.3.2.2 Gewählte Mitglieder

Die Pfarrgemeinde wählt gemäß einem in der diözesanen Wahlordnung beschriebenen Modus ihre Mitglieder in geheimer und direkter Wahl. (siehe Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung)

Von allen Mitgliedern des PGR wird erwartet, dass sie am Leben ihrer Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen. Die PGR werden für ihre Aufgabe mit Fortbildungsangeboten unterstützt.

5.3.2.3 Kooptierte Mitglieder

Kooptierte Mitglieder sind Personen, die wegen besonderer Sachkenntnisse oder für bestimmte Aufgaben (z. B. aus dem Elementarbereich) im Einvernehmen mit dem Pfarrer bzw. ihm rechtlich gleichgestellte Priester durch Beschluss des PGR berufen werden.

Der Obmann/die Obfrau des Pfarrkirchenrates ist in den PGR zu kooptieren.

5.3.3 Anzahl der Mitglieder im PGR

Der Pfarrgemeinderat soll der Struktur und Größe der Pfarre entsprechen und muss aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen. Amtliche Mitglieder sind in der Mindestanzahl berücksichtigt. Die genaue Anzahl sowie die Zusammensetzung legt der amtierende Pfarrgemeinderat fest.

Mindestens die Hälfte aller Mitglieder des PGR müssen aus den Reihen der gewählten und der kooptierten Mitglieder sein.

5.3.4 Sonderform - Pfarrübergreifender Pfarrgemeinderat

Wenn zwei oder mehrere Pfarren einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat bilden wollen, so erfordert dies von den jeweiligen amtierenden PGR eine Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit und in Folge die Genehmigung des Ortsordinarius.

Stimmen die PGR aller Pfarren eines Pfarrverbandes jeweils mit Zweidrittelmehrheit der Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates zu, so kann dieser gleichzeitig den Pfarrverbandsrat bilden, wobei auf die Abstimmungsmodalitäten im Sinne der Pfarrverbandsordnung zu achten ist und die Aufgaben des Pfarrverbandsrates zu übernehmen sind.

Sechs Monate vor der PGR-Wahl entscheiden die Pfarrgemeinderatsmitglieder aus der jeweiligen Pfarre mit Zweidrittelmehrheit, ob ein gemeinsamer PGR fortgeführt wird oder wieder ein eigenständiger PGR auf Pfarrebene installiert wird. Möglich ist das nur, wenn statutenkonform ein eigener PGR gebildet werden kann.

Vor der Beschlussfassung ist sicherzustellen, dass die Pfarrgemeinde ordnungsgemäß informiert und angehört wird. Die Genehmigung des Ortsordinarius ist einzuholen.

5.3.5 Funktionsdauer

Die Funktionsdauer des Pfarrgemeinderates beträgt fünf Jahre, sie beginnt mit der Konstituierung und endet mit der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates.

5.3.5.1 Vorzeitige Auflösung des PGR

Eine vorzeitige Beendigung der Funktionsdauer kann erfolgen durch:

- ✓ Selbstaufhebungsbeschluss in einer ordentlichen Sitzung mit Zweidrittelmehrheit, der vom PGR-Referat zur Kenntnis genommen wird.
- ✓ Auflösung durch den Erzbischof

Sofern es zu einer vorzeitigen Beendigung kommt, ist vom Ortsordinarius eine Neuwahl oder eine geeignete Übergangslösung bis zum Ablauf der Funktionsperiode zu veranlassen.

5.3.5.2 Vorzeitiges Ausscheiden einzelner Mitglieder

Die Mitglieder sind grundsätzlich für die gesamte Funktionsperiode in den PGR gewählt oder kooptiert. Jedes gewählte oder kooptierte Mitglied hat jedoch das Recht, vorzeitig aus dem PGR auszusteigen. Dies ist dem PGR-Referat schriftlich zu melden.

5.3.5.3 Abberufung einzelner Mitglieder

Gewählte und kooptierte Mitglieder des Pfarrgemeinderates können vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch Annahme eines Misstrauensantrags.

Ein Misstrauensantrag kann von jedem Mitglied des Pfarrgemeinderates eingebracht werden und muss eine nachvollziehbare Begründung enthalten. Der Pfarrgemeinderat entscheidet über den Misstrauensantrag mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören (Anhörungsrecht).

Mit der Annahme des Misstrauensantrags endet die Mitgliedschaft der betroffenen Person im Pfarrgemeinderat vorzeitig.

5.3.5.4 Nachbesetzung

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes rückt das nächstgereichte Ersatzmitglied aus der Wahlliste nach oder der PGR kooptiert ein neues Mitglied.

5.3.5.5 Wiederwahl und neuerliche Kooptierung

Gewählte Mitglieder können dem Pfarrgemeinderat derselben Pfarre grundsätzlich drei unmittelbar aufeinanderfolgende Funktionsperioden angehören. Über eine darüberhinausgehende neuerliche Kandidatur entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Wahlvorstand. Das PGR-Referat ist über diese Entscheidung zu informieren.

5.3.6 Organe des PGR

- Vorsitzende/Vorsitzender
- Obmann/Obfrau
- Schriftführer/Schriftführerin
- Vorstand
- Ausschüsse

5.3.6.1 Vorsitzende/Vorsitzender

Der Vorsitz im Pfarrgemeinderat liegt beim Pfarrer bzw. einem ihm rechtlich gleichgestellten Priester bzw. einem Pfarrassistenten/einer Pfarrassistentin. Der/die Vorsitzende beruft mit dem Obmann/der Obfrau die Sitzungen des Vorstandes ein.

5.3.6.2 Obmann/Obfrau

Der Obmann/Die Obfrau und der/die Vorsitzende arbeiten in beson-

derer Weise zusammen und sind gemeinsam für die Arbeit des PGR verantwortlich.

Der Obmann/die Obfrau

- ist Sprecher/Sprecherin des PGR, der ehrenamtlich Mitarbeitenden und der Pfarrgemeinde gegenüber dem Pfarrer bzw. ihm rechtlich gleichgestellte Priester und den hauptamtlichen Mitarbeitenden;
- beruft mit dem/der Vorsitzenden die Sitzungen des Vorstandes ein;
- übernimmt in der Regel die Sitzungsleitung im PGR und im Vorstand sowie die Vertretung des PGR nach außen;
- hat das Recht an den Sitzungen der Ausschüsse und des Pfarrkirchenrates teilzunehmen und erhält das Protokoll jeder Sitzung.

Die Wahl eines Obmann-Stellvertreters/einer Obfrau-Stellvertreterin und die Aufteilung von Aufgaben ist möglich. Der/die Stellvertreter/in ist Mitglied im Vorstand.

5.3.6.3 Schriftführer/Schriftführerin

Der Schriftführer/die Schriftführerin führt das Protokoll und den Schriftverkehr im PGR und im Vorstand. Der Schriftführer/die Schriftführerin unterschreibt mit dem Vorsitzenden das genehmigte Protokoll.

5.3.6.4 Der Vorstand

Der Vorstand des Pfarrgemeinderates besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem Obmann/der Obfrau, dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Wenn ein Obmann-Stellvertreter/eine Obfrau-Stellvertreterin gewählt wurde, ist dieser/diese Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand bereitet die Sitzungen des PGR vor, erstellt die Tagesordnung und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse. Er sorgt dafür, dass Klausuren bzw. Fortbildungen im Auftrag des PGR organisiert und durchgeführt werden.

Alle Änderungen in der Zusammensetzung oder Funktionsverteilung des PGR sind vom Vorstand über die Pfarrkanzlei umgehend dem PGR-Referat zu melden.

Im Falle einer von der Erzdiözese festgestellten Krisensituation fungiert der Vorstand als Krisenteam der Pfarre oder installiert ein Krisenteam.

Am Ende der Periode sorgt der Vorstand für eine gute Übergabe an den neuen Vorstand.

5.3.6.5 Die Ausschüsse

Der PGR kann Ausschüsse für eine PGR-Periode oder für eine bestimmte Zeit mit der Übernahme eines konkreten pfarrlichen Aufgabenbereiches beauftragen. Die Kommunikation zwischen PGR und Ausschuss muss durch Berichterstattung des Leiters/der Leiterin im PGR sichergestellt sein.

Im Ausschuss können Personen, die nicht Mitglieder des PGR sind, mitarbeiten.

Entsprechende Aufgabenbereiche sind beispielsweise: Verkündigung und Sakramentenkatechese, Liturgie, sozial-caritative Dienste, Feste und Feiern, Erwachsenenbildung, Ehe- und Familienpastoral, Kinderpastoral, Jugendpastoral, Seniorenpastoral, Öffentlichkeitsarbeit, Tourismus, Weltkirche und Entwicklungsförderung, Schöpfungsverantwortung, Berufungspastoral, etc.

5.3.7 Arbeitsweise des PGR

5.3.7.1 Sitzungen und Tagesordnung

Der PGR trifft sich mindestens dreimal jährlich unter Vorsitz des Pfarrers bzw. ihm rechtlich gleichgestellte Priester bzw. unter dem Vorsitz des Pfarrassistenten/ der Pfarrassistentin.

Die PGR-Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden und vom Obmann/von der Obfrau unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einberufen. Die Tagesordnung ist in geeigneter Weise in der Pfarrgemeinde zu veröffentlichen. Eine Termin-Jahresplanung der Sitzungen wird für eine bessere Planbarkeit empfohlen.

Der Leiter/die Leiterin der Sitzung verliest die vom Vorstand vorbereitete Tagesordnung und bringt sie zur Abstimmung. Die Streichung oder Hinzufügung eines Tagesordnungspunktes bedarf der einfachen Mehrheit. Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

Außerordentliche Sitzungen müssen mit entsprechender Begründung einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangen oder auf Wunsch des Ortsordinarius. Die Tagesordnung ist im Vorfeld entsprechend bekannt zu geben.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine digitale Teilnahme an der Sit-

zung einer Anwesenheit in Präsenz gleichzustellen.

Anlassbezogen können Gäste eingeladen werden.

5.3.8 Beschlussfassung

Der PGR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen. Vor der Abstimmung sind die Anträge noch einmal zu verlesen. Es ist möglich, über einen längeren Antrag in Teilen abzustimmen.

Die Beratungen sollen vom synodalen Geist getragen sein und es wird empfohlen, eine Lösung nach dem Konsentprinzip zu suchen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Ist der/die Vorsitzende bei der Sitzung nicht anwesend, muss der Tagesordnungspunkt vertagt werden. Gefasste Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.

In dringenden Fällen können Beschlüsse mit Umlaufbeschluss gefasst werden, wobei sich in diesem Fall 50% der Mitglieder beteiligen müssen. Umlaufbeschlüsse müssen bei der nächsten Sitzung bestätigt werden.

Grundsätzlich sind die PGR-Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beschlüsse sind in geeigneter Weise der Pfarrbevölkerung bekannt zu machen. Der PGR entscheidet, welche Ergebnisse und Beschlüsse veröffentlicht werden.

Ein Beschluss kann nur Gültigkeit erlangen, wenn er mit der Lehre der katholischen Kirche und den geltenden kirchlichen Rechtsnormen, diözesanen Regelungen und Beschlüssen des PVR im Einklang steht.

5.3.9 Protokoll

Über jede Sitzung ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist binnen vier Wochen an die Mitglieder des Pfarrgemeinderates weiterzuleiten. Nach Genehmigung des Protokolls in der darauffolgenden Sitzung ist es von dem/der Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen und zu archivieren.

Sofern der zuständige Pfarrer bzw. der ihm rechtlich gleichgestellte Priester, verhindert ist oder der Vorsitz übertragen wurde, ist ihm binnen acht Tagen das Sitzungsprotokoll zu übermitteln. Sofern er binnen

acht Tagen nach Erhalt des Protokolls keinen Einspruch erhebt, gelten Beschlüsse als genehmigt.

5.3.10 Konfliktregelung

Im Sinne des synodalen Arbeitens soll ein offenes Arbeitsklima geschaffen werden, in dem alle Beteiligten gehört werden. Wenn jedoch im Rahmen der Zusammenarbeit im PGR Konflikte auftreten und die beteiligten Parteien merken, dass es schwierig wird, selbst zu einer guten Lösung oder Regelung zu kommen, sind folgende Wege einzuhalten:

- Vertagung und neuerliche Beratung im PGR
- Unterstützung durch eine externe (=außerhalb des PGR) Moderation
- Hilfe durch die Gemeindeberatung der Erzdiözese

5.4 Der Pfarrkirchenrat

Der Pfarrkirchenrat (PKR) ist das Organ der Vermögensverwaltung der Pfarre (vgl. PKR-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung). Er handelt gemäß den Bestimmungen des CIC und der partikularrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Rahmen der Einschränkungen der Akte der außerordentlichen Verwaltung. Der Pfarrkirchenrat vertritt die Pfarre in rechtsverbindlichen Angelegenheiten nach außen. Er ist im Rahmen der Pfarrkirchenratsordnung verantwortlich und dem PGR auskunfts- und berichtspflichtig.

Der PGR mit seinen Ausschüssen ist berechtigt, am Beginn jeden Rechnungsjahres an den PKR mit Budgetwünschen heranzutreten. Der PKR entscheidet über diese unter Abwägung der vom PGR angeführten Prioritäten und der finanziellen Gesamtsituation der Pfarre.

Der PKR hat den PGR mindestens einmal jährlich sowohl über seine erfolgten als auch über seine beabsichtigten Entscheidungen in Form einer Jahresrechnung und eines Budgetvoranschlages zu informieren.

Vor der Beschlussfassung über die Eingabe eines außerordentlichen Haushaltsplanes über bauliche Maßnahmen, welche seelsorglich genutzte Räumlichkeiten betreffen, sowie über Dienstverhältnisse hat der PKR den PGR anzuhören.

Der Obmann/die Obfrau des PGR hat das Recht, an den Sitzungen des PKR teilzunehmen und ist daher einzuladen. Der Obmann/die Obfrau des PGR kann nicht gleichzeitig Obmann/Obfrau des PKR sein.

Die Funktionsdauer des PKR ist der des PGR angeglichen.

5.5 Pfarrversammlung

Die Pfarrversammlung soll das Gemeindebewusstsein stärken und allen Mitgliedern der Pfarrgemeinde die Möglichkeit geben, sich über die Arbeit des PGR zu informieren und an der Gestaltung des pfarrlichen Lebens mitzuwirken. Der Dechant und der PV-Koordinator/die PV-Koordinatorin sind über entsprechend relevante Themen der Pfarrversammlung zu informieren und können zu dieser eingeladen werden.

Die Pfarrversammlung soll bei Bedarf vom Pfarrgemeinderat einberufen werden, mindestens einmal in der Periode.

Die Aufgaben der Pfarrversammlung sind insbesondere:

- Tätigkeitsbericht des PGR und PKR;
- Informationen über wichtige und aktuelle Angelegenheiten in der Pfarre und im Pfarrverband;
- Dialog über Vorschläge und Anliegen der Gemeindemitglieder;
- (Synodale) Beratung zu aktuellen Pfarrthemen

6 Zusammenarbeit im Pfarrverband

Die Zusammenarbeit der Pfarren im Pfarrverband richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Pfarrverbandsordnung der Erzdiözese Salzburg. Der PGR entsendet gemäß der Pfarrverbandsordnung (PVO) zwei Delegierte in den Pfarrverbandsrat (PVR). Die Delegierten bringen pastorale Anliegen in den PVR ein. Der PGR setzt die gefassten Beschlüsse des PVR operativ um. Die Kommunikation zwischen dem Pfarrverbandsrat und den Pfarrgemeinderäten erfolgt regelmäßig und transparent. Alle Mitglieder der PGR erhalten das Protokoll der PVR-Sitzungen.

Die Beschlüsse des PVR sind für die Pfarrgemeinderäte in den in der Pfarrverbandsordnung festgelegten Zuständigkeitsbereichen verbindlich.

7 Zusammenarbeit im Dekanat

Die Pfarren sind gemäß der Dekanatsordnung in der jeweils gültigen Fassung in ein Dekanat eingeordnet und arbeiten an dekanatsweiten pastoralen Initiativen und Projekten mit.

Nach der PGR-Wahl werden beim ersten Treffen der PGR-Obleute eines Dekanates aus diesen ein Dekanatsvertreter/eine Dekanatsvertreterin und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt. Der Dekana-

natsvertreter/die Dekanatsvertreterin ist stimmberechtigtes Mitglied der Dekanatskonferenz. Protokolle der Dekanatskonferenz sollen vom Dekanatsvertreter/der Dekanatsvertreterin zur Information an die PGR-Obleute im Dekanat weitergeleitet werden.

8 Zusammenarbeit mit der Erzdiözese

Der PGR stellt sicher, dass wichtige diözesane Entscheidungen und Beschlüsse an die Pfarrgemeinde kommuniziert und berücksichtigt werden. Dabei soll vor allem die Zusammenarbeit mit den zuständigen diözesanen Stellen gepflegt werden.

Nach der PGR-Wahl werden beim ersten Treffen der PGR-Obleute die Vertreter und Vertreterinnen der PGR für den Pastoralrat der Erzdiözese Salzburg entsprechend dem Statut in der jeweils gültigen Fassung gewählt. Sie bringen die Anliegen der Pfarrgemeinderäte und insbesondere der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Pfarren in den Pastoralrat ein.

9 Rechtswirksamkeit

Diese Ordnung tritt nach Beratung im Konsistorium mit Rechtswirksamkeit vom 1. Mai 2026 in Kraft. Damit verlieren die bisherige Pfarrgemeindeordnung und die bisherige Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat ihre Gültigkeit.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM
Erzbischof

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Mai 2026

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
Ordinariatskanzlerin

Mag. Harald Mattel
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig
www.eds.at
Herstellungsort: Salzburg